Gemeinde Buch a.Buchrain

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Amtliche Bekanntmachung:

Bebauungsplan „Ortsmitte Buch a.Buchrain“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Buch a.Buchrain hat mit Beschluss vom 20.11.2025 den Bebauungsplan „Ortsmitte Buch a.Buchrain“ in der Fassung vom 28.03.2024 mit Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 28.03.2024) als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buch a.Buchrain, den 23.10.2026

F. Geisberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch a.Buchrain

Ausgehängt am: 26.10.2026

Abzunehmen am: 24.11.2026